



Ehrungsordnung (SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V.)

In dieser Ehrenordnung sind alle Beträge als Bruttobeträge zu verstehen.

§1 Präambel

1. Die Ehrungsordnung regelt:
 - a. alle Einzelheiten über die Rechte und Pflichten, die mit Ehrungen verbunden sind.
 - b. das Antrags- und Genehmigungsverfahren von Ehrungen.
 - c. Wer, Was und Wann geehrt werden soll.
 - d. Das Verfahren zur Aberkennung von Ehrungen.
2. Der SC Unterpfaffenhofen-Germering e.V. kann Personen, Mitglieder, Organisationen, Vereine und Institutionen für besondere Verdienste um den Sport, sowie um den Verein und für herausragende Leistungen im sportlichen Bereich ehren und auszeichnen.
3. Außerdem ist das Präsidium bzw. die Abteilungen ermächtigt, im Namen des Vereins Ehrungen bei Dritten (z.B. Sportfachverbände, Sportjugend, Stadt Germering oder ähnliche Organisationen) zu beantragen. Die Abteilungen haben das Präsidiums entsprechend über den Antrag zu informieren.
4. Die Art der Auszeichnung, die Verleihungsmodalitäten, sowie die Kosten dafür werden vom Vereinsausschuss auf Vorschlag des Präsidiums oder der Abteilungsleitungen im Rahmen der nachfolgenden Ehrungsordnung beschlossen.

§2 Ehrungen

1. Im Rahmen der Ehrungen für Verdienste um den Verein werden Mitglieder für ihre langjährige Mitgliedschaft wie folgt geehrt:
 - a. für 10-jährige Mitgliedschaft - bronzene Ehrennadel oder andres Präsent (maximal für einen Preis von 10,00 €) des Vereins und Urkunde
 - b. für 25-jährige Mitgliedschaft - silberne Ehrennadel oder andres Präsent (maximal für einen Preis von 50,00 €) des Vereins und Urkunde
 - c. für 40-jährige Mitgliedschaft - goldene Ehrennadel oder andres Präsent (maximal für einen Preis von 100,00 €) des Vereins und Urkunde



- d. für jede weiteren 10 Jahre ein Präsent (maximal für einen Preis von 100,00 €) des Vereins und Urkunde

Die Zeit der Mitgliedschaft wird ab dem Datum des Vereinseintritts gerechnet. Bei Unterbrechungen wird wieder neu gerechnet.

2. Ehrenmitgliedschaft:

- a. Mitglieder, die sich während ihrer Mitgliedschaft durch besondere Leistungen für den Verein hervorgetan haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- b. Nichtmitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein engagiert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- c. Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Hauptvereins erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch das Präsidium.
- d. Die Ernennung zum Ehrenmitglied der Abteilung erfolgt nach Beschluss der Abteilungsversammlung durch die Abteilungsleitung.
- e. Ehrenmitglieder, die Vereinsmitglieder sind, werden von der Beitragszahlung befreit. Die Befreiung tritt ab der ersten Beitragserhebung nach der Ernennung zum Ehrenmitglied in Kraft.
- f. Ehrenmitglieder, die keine Vereinsmitglieder sind, erlangen durch die Ernennung zum Ehrenmitglied keine Rechte als Vereinsmitglied.
- g. Ehrenmitglieder erhalten zur Ernennung eine Urkunde und ein individuelles Geschenk im Wert von maximal 50,00 €.

3. Ehreuvorsitzender der Abteilungsleitung:

- a. Mitglieder, die langjährig als Abteilungsleitungsmitglied tätig waren, können zum Ehrenmitglied der Abteilungsleitung ernannt werden.
- b. Die Ernennung erfolgt nach Beschluss der Abteilungsversammlung durch die Abteilungsleitung.
- c. Ehreuvorsitzende der Abteilungsleitung, die Vereinsmitglieder sind, werden von der Beitragszahlung befreit. Die Befreiung tritt ab der ersten Beitragserhebung nach der Ernennung zum Ehrenmitglied in Kraft.
- d. Ehreuvorsitzende der Abteilungsleitung, die keine Vereinsmitglieder mehr sind, erlangen durch die Ernennung zum Ehrenmitglied Rechte als Vereinsmitglied.
- e. Zur Ehrung erhalten die Mitglieder eine Urkunde und ein individuelles Geschenk im Wert von maximal 100,00 €.
- f. Die Ehreuvorsitzende der Abteilungsleitung haben beratende Stimme in den Abteilungsleitung und in der Abteilungsversammlung.

4. Ehrenmitglied des Präsidiums:

- a. Mitglieder, die langjährig als Präsidiumsmitglied tätig waren, können zum Ehrenmitglied des Präsidiums ernannt werden.



- b. Die Ernennung erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch das Präsidium.
 - c. Ehrenmitglieder des Präsidiums, die Vereinsmitglieder sind, werden von der Beitragszahlung befreit. Die Befreiung tritt ab der ersten Beitragserhebung nach der Ernennung zum Ehrenmitglied in Kraft.
 - d. Ehrenmitglieder des Präsidiums, die keine Vereinsmitglieder mehr sind, erlangen durch die Ernennung zum Ehrenmitglied Rechte als Vereinsmitglied.
 - e. Zur Ehrung erhalten die Mitglieder eine Urkunde und ein individuelles Geschenk im Wert von maximal 100,00 €.
 - f. Die Ehrenmitglieder des Präsidiums haben beratende Stimme in den Abteilungsleitungen, in den Abteilungsversammlungen, im Vereinsausschuss und im Präsidium.
5. Ehrenpräsident:
- a. Mitglieder, die langjährig als Vereinspräsident tätig waren, können zum Ehrenpräsident ernannt werden.
 - b. Ehrenpräsidenten, die Vereinsmitglieder sind, werden von der Beitragszahlung befreit. Die Befreiung tritt ab der ersten Beitragserhebung nach der Ernennung zum Ehrenpräsidenten in Kraft.
 - c. Ehrenpräsidenten, die keine Vereinsmitglieder mehr sind, erlangen durch die Ernennung zum Ehrenmitglied Rechte als Vereinsmitglied.
 - d. Die Ernennung erfolgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch das Präsidium. Zur Ehrung erhält der Ehrenpräsident eine Urkunde und ein individuelles Geschenk im Wert von maximal 100,00 €.
 - e. Der Ehrenpräsident hat beratende Stimme in den Abteilungsleitungen, in den Abteilungsversammlungen, im Vereinsausschuss und im Präsidium.
 - f. Der Ehrenpräsident kann durch das Präsidium die Befugnis zur Außenvertretung des Vereins erhalten.
6. Ehrennadel:
- a. Personen, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Vereins bzw. seiner Vereinsziele verdient gemacht haben, können mit der silbernen oder goldenen Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden.
 - b. Die Ehrung setzt keine Vereinsmitgliedschaft voraus. Neben der Ehrennadel erhält die geehrte Person eine Urkunde und ein individuelles Geschenk im Wert von maximal 50,00 €.
 - c. Die Ehrung erfolgte nach Beschluss des Vereinsausschusses durch das Präsidium.
7. Ehrung sportlicher Erfolge:
- a. Der Verein kann besondere sportliche Erfolge sowie langjährigen aktiven sportlichen Einsatz für den Verein ehren.
 - b. Vorschläge zur Ehrung erfolgen durch die jeweilige Abteilungsleitung.



- c. Die Ehrung erfolgt durch das Präsidium.
- d. Zur Ehrung wird eine Urkunde und ein individuelles Geschenk im Wert von maximal 50,00 €.

8. Persönliche Ereignisse:

Die Abteilungen des Vereins gratuliert insbesondere zu den nachfolgenden persönlichen Ereignissen den Vereinsmitgliedern und Sponsoren, die den Verein bzw. eine/die Abteilung in besonderer Weise gefördert haben.

Ereignis	Vom Verein wird hierzu übergeben:
Geburt eines Kindes	Präsent im Wert von maximal 30,00 € und eine Glückwunschkarte
Geburtstage ab dem 60. Geburtstag alle fünf Jahre	Glückwunschkarte
Hochzeit und Hochzeitsjubiläen ab goldener Hochzeit	Glückwunschkarte und Präsent im Wert von maximal 30,00 €

9. Beerdigung:

- a. Zu Beerdigungen von Vereinsmitgliedern wird an die Hinterbliebenen eine Kondolenzkarte verschickt. Aufgrund der Verdienste für den Verein entscheidet das Präsidium bzw. die Abteilungsleitung, ob weitere Aufmerksamkeiten (Kranz, Blumengebinde) übergeben werden sollen und ein Nachruf in den digitalen oder Printmedien veröffentlicht werden soll.
- b. Zur Beerdigung von besonders verdienten Vereinsmitgliedern nimmt der Verein mit einer Abordnung an der Beisetzung teil.

10. Ehrungen durch Verbände:

- a. Ehrungen durch Sportfachverbände werden durch die Abteilungen durchgeführt, bezahlt und beantragt.
- b. Für Ehrungen durch den Landessportbund oder die Landessportjugend bzw. deren Bezirke und Kreise schlagen die Abteilungen verdiente Mitglieder vor, die die Voraussetzungen nach der Ehrenordnung des jeweiligen Verbands erfüllen. das Präsidium leitet die Vorschläge an den Verband weiter, der über die Ehrung und ihre Durchführung entscheidet.
- c. Auch die Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlungen können Vorschläge zur Verbandsehrung machen.



11. Ehrungen durch Institutionen:

- a. Für Ehrungen der Gemeinde Germering und anderer öffentlicher Körperschaften schlagen das Präsidium bzw. die Abteilungen verdiente Mitglieder vor, die die Voraussetzungen nach der Ehrenordnung der Institution erfüllen.
- b. Das Präsidium leitet die Vorschläge an die jeweilige Institution weiter, die über die Ehrung und ihre Durchführung entscheidet. Auch die Mitgliederversammlung bzw. Abteilungsversammlungen können Vorschläge machen.

§3 Aberkennung von Ehrungen

Ehrungen können aus wichtigem Grund aberkannt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ - Mehrheit beschließt.

§4 Kosten

1. Die Kosten für Ehrungen werden Grundsätzlich vom Antragsteller (Abteilungen – Präsidium) getragen.
2. Die Kosten für langjährige Mitgliedschaft wird von den jeweiligen Abteilungen getragen.

§5 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch den Vereinsausschuss am 11.05.2022 in Kraft.

Anmerkung: Die Ehrungsordnung wurde als Vorratsbeschluss durch den Vereinsausschuss beschlossen und tritt im vollen Umfang erst mit dem Erlass der Satzungsänderungen in der Mitgliederversammlung 2022 in Kraft.